

Liebe Kolleginnen & Kollegen,

ab März 2018 ändert sich das Urheberrechtsgesetz – insbesondere die Vorschriften für Hochschulangehörige und -einrichtungen. Die Neuerungen sehen vor, dass man im Bildungsbereich geschützte Werke umfangreicher erlaubnisfrei - *unter Angabe der Quelle bzw. des Urhebers* – nutzen kann. Privilegiert sind dementsprechend die **nichtkommerzielle** Forschungsarbeit und Bibliotheken; dies gilt grundsätzlich für alle urheberrechtlich geschützten Werke (Bilder, Monografien, **Zeitschriftenartikel** etc.). Allerdings sind **Artikel aus Tages-/Wochenzeitungen sowie solche aus nichtwissenschaftlichen Publikumszeitschriften** von einigen Regelungen ausgenommen. Wir haben hier die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst:

Regelungen für Lehrende & Lernende

<p>Bildzitate Statt des zitierten Werkes darf man nun alternativ eine Abbildung von diesem verwenden (etwa das Foto eines Kunstwerkes) – auch wenn eine Auseinandersetzung lediglich mit dem abgebildeten Werk und nicht mit der Fotografie selbst stattfindet.</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Fotografien vom zitierten Gegenstand<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungen jenseits des Zitatzwecks, z.B. ausschließlich zur Illustration	<p>wissenschaftliche Kopien Für die eigenen wissenschaftlichen Zwecke sind Kopien von maximal 75% eines Werkes erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> 75% eines Werkes<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Werke, sofern „vergriffen“<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Abbildungen<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften<input checked="" type="checkbox"/> vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus Zeitungen/Publikumszeitschriften
<p>Lehrmaterial/Lernplattformen Das Gesetz nennt nun ausdrücklich den Umfang, in dem geschützte Werke in Lehrmaterialien (online und offline) verwendet werden dürfen: bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes sind erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> 15% eines Werkes<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Werke, sofern „vergriffen“<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Abbildungen<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften<input checked="" type="checkbox"/> vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus Zeitungen/Publikumszeitschriften<input checked="" type="checkbox"/> Noten vervielfältigen<input checked="" type="checkbox"/> Zugang für Nichtteilnehmer der Veranstaltung	<p>Forschungsapparate Nichtkommerzielle Forschungsteams dürfen bis zu 15% eines Werkes zu diesem Zweck vervielfältigen, um es analog oder digital auszutauschen.</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> 15% eines Werkes<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Werke, sofern „vergriffen“<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Abbildungen<input checked="" type="checkbox"/> vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften<input checked="" type="checkbox"/> vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)<input checked="" type="checkbox"/> für die kommerzielle Forschung<input checked="" type="checkbox"/> Zugang für unbeteiligte Dritte
<p>Text/Data Mining Zu wissenschaftlichen Zwecken darf man Quellen auch automatisch zu Korpora verarbeiten und sie einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich machen.</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> Vervielfältigung des Ausgangsmaterials<input checked="" type="checkbox"/> Zugang für die beteiligten Personen<input checked="" type="checkbox"/> für kommerzielle Zwecke<input checked="" type="checkbox"/> eigene Aufbewahrung nach Abschluss der Forschungsarbeit (Ausnahme: Archiv/Bibliothek)	

Regelungen für Bibliotheken

Fernleihe

Bei Einzelbestellungen dürfen Bibliotheken bis zu 10% eines Werkes sowie einzelne Beiträge in Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften den Kunden nun auch digital (bislang: Papierkopie) aushändigen.

- 10% eines Werkes
- vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften
- digitale Weitergabe
- kommerzielle Nutzung des Materials

Leseplätze

Werke aus ihrem Bestand können Bibliotheken auch an Terminals lesbar machen; je Sitzung dürfen an diesen Terminals bis zu 10% einer Monographie ausgedruckt oder gespeichert werden.

- 10% eines Werkes speichern/ausdrucken
- vollständige Werke, sofern „vergriffen“
- vollständige Abbildungen
- vollständige Artikel aus wiss./Fachzeitschriften
- vollständig, falls Werk geringen Umfangs (Orientierung: 25 Textseiten, 6 Notenseiten, 5 Minuten Musik/Film)
- kommerzielle Nutzung des Materials
- falls Vertrag (ausschließlich hierzu) mit abweichendem Inhalt vorliegt

Digitalisierung

Bibliotheken haben nun mehr Möglichkeiten, Kopien eigener Werke herzustellen: Erlaubt ist die Vervielfältigung auch, um das Werk zu erhalten oder es zugänglich zu machen. Im Fall von Zeitungen und vergriffenen/zerstörten Werken, dürfen sie solche Kopien sogar verleihen.

- Werk aus dem Bestand
- Zweck (Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung, Restaurierung)
- kommerzielle Einrichtungen
- Verleih der Kopien (Ausnahme: Zeitungen, vergriffene/zerstörte Werke)

Neuverträge (ab dem 1. März 2018) dürfen nichts vereinbaren, was diese Rechte wieder einschränkt.

Den kompletten Wortlaut des Gesetzes können Sie hier nachlesen:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>